

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-HaftpflichtSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

DFV-HaftpflichtSchutz ist eine Haftpflichtversicherung, die Sie und – je nach Vereinbarung – Ihre Angehörigen schützt. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist ein während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenes Schadensereignis aus den Gefahren des täglichen Lebens, das für einen Dritten einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte.
 - ✓ Ihr Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadensersatzansprüchen.
 - ✓ Wir stellen innerhalb der vereinbarten Grenzen auch den erforderlichen Betrag, wenn eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen hinterlegt werden muss.
 - ✓ Je nach gewähltem Versicherungsschutz können verschiedene Personengruppen durch diesen Vertrag versichert sein, hierzu zählen
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederte Personen,
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Personen in dieser Eigenschaft,
 - ✓ der im Haushalt lebende Partner,
 - ✓ im Haushalt lebende Verwandte,
 - ✓ im Haushalt lebende Kinder.
 - ✓ Nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommende Personen oder Hunde sind sofort versichert, wenn sie uns innerhalb von 12 Monaten seit dem Hinzukommen gemeldet werden.
 - ✓ Bei mehreren versicherten Personen leisten wir unter bestimmten Umständen auch für Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.
 - ✓ Die Deliktunfähigkeit einer versicherten Person steht unserer Entschädigungsleistung nicht entgegen.
 - ✓ Wir leisten auch bei Gefälligkeitschäden.
 - ✓ Wir leisten bei Haftpflichtansprüchen der versicherten Personen, sofern diese gegenüber Dritten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden können.
- Wie hoch ist die Versicherungssumme?**
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen,
 - ✗ die ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben, in Ausübung einer Straftat verursacht haben oder durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- ✗ Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen
 - ✗ aufgrund der Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen oder Radrennen, wenn dadurch Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinbart werden;
 - ✗ durch übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Verschleiß sowie Schimmelbildung;
 - ✗ durch den Besitz oder Eigentum sowie das Halten oder Führen von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Fahrzeugen;
 - ✗ aus der Ausübung der Jagd sowie aus unerlaubtem Besitz von Waffen oder unerlaubter Verwendung von Feuerwerk.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall, je geschädigter Person und innerhalb von 12 Monaten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- ! Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen sind vorrangig vor den Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen.
- ! Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.



Wo bin ich versichert?

✓ Wir bieten weltweit Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.



Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben uns besonders gefährdende Umstände zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen versicherte Personen ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns hierzu bedarf es nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z.B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal 12 Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.